Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Mutterschaftsentschädigung und die Entschädigung des andern Elternteils (KS MSEAE)

Gültig ab 1. Januar 2024

Stand: 1. Januar 2025

318.710 d KS MSEAE

10.24

Vorwort

Am 26. September 2004 wurde die Vorlage zur Einführung einer Mutterschaftsentschädigung vom Schweizer Stimmvolk angenommen. Somit haben erwerbstätige Mütter Anspruch auf einen während 14 Wochen entschädigten Mutterschaftsurlaub. Die Bestimmungen über die Mutterschaftsentschädigung traten am 1. Juli 2005 in Kraft.

Am 27. September 2020 hat das Schweizer Stimmvolk die Vorlage zur Einführung eines zweiwöchigen Vaterschaftsurlaubes angenommen. Väter haben künftig die Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt des Kindes einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub zu beziehen. Der Bezug kann sowohl am Stück als auch wochen- resp. tageweise erfolgen. Die Entschädigung beträgt dabei, wie bei der Mutterschaftsentschädigung, 80 Prozent des durchschnittlichen Einkommens, welches der Vater vor der Geburt des Kindes erzielt hat. Die Bestimmungen über die Vaterschaftsentschädigung treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Organisatorisch und verfahrensmässig lehnen sich die Mutter- und Vaterschaftsentschädigung an die Regelungen der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in der Armee, Zivildienst und Zivilschutz an. Dennoch gibt es gewichtige Abweichungen. So müssen nicht nur die versicherungsmässigen Voraussetzungen für den Anspruch auf die jeweilige Entschädigung geprüft werden, sondern es müssen auch die Spezialregeln des Personenverkehrsabkommens mit der EU berücksichtigt werden, da die Mutter- und Vaterschaftsentschädigung, im Gegensatz zum Erwerbsersatz für Dienstleistende, in den Geltungsbereich dieses Abkommens fällt. Zudem werden zur Mutter- und Vaterschaftsentschädigung keine Kinder-, Betriebs- oder Betreuungskostenzulagen ausgerichtet. Die beiden Entschädigungsarten unterliegen ausserdem der Quellensteuerpflicht.

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU (FZA) gilt ab dem 01.01.2021 nicht mehr für die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich. Die im Bereich der sozialen Sicherheit erworbenen Rechte von Personen, die vor dem 01.01.2021 von Seiten der Schweiz und des Vereinigten Königreichs dem FZA unterstellt waren, bleiben auf der Grundlage des Abkommens über die Bürgerrechte gewahrt:

https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/brexit.html. Zur neuen Regelung, die ab dem 01.01.2021 für die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich gilt, stehen auf der Internetseite des BSV spezifische Informationen zur Verfügung: www.bsv.admin.ch.

Das Kreisschreiben über die Mutter- und Vaterschaftsentschädigung (KS MVSE) verweist bei vielen Bestimmungen auf die Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (WEO). Aufgrund der zahlreichen Abweichungen wird das KS MVSE als separates Dokument geführt. Da die Mutter- und Vaterschaftsentschädigung im Bereich der Anspruchsvoraussetzungen und der Berechnung sowie der Auszahlung Gemeinsamkeiten aufweisen, werden diese zwei Entschädigungen im vorliegenden Kreisschreiben gemeinsam geregelt. Dabei gelten grundsätzlich alle Bestimmungen für beide Entschädigungen. Ausnahmen sind explizit durch entsprechende Kapitelbezeichnungen oder direkt in den betroffenen Randziffern vermerkt.

Das Kreisschreiben über die Mutterschaftsentschädigung (KS MSE), gültig ab 1. Juli 2005 (Stand: 1. Januar 2020) wird ab dem 01.01.2021 durch das vorliegende Kreisschreiben ersetzt.

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 01. Juli 2021

Der vorliegende Nachtrag enthält die Änderungen, die am 1. Juli 2021 in Kraft treten. Auf die Randziffern, die geändert wurden, wird mit dem Vermerk 7/21 hingewiesen.
Der Nachtrag konkretisiert die Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft betreffend die länger dauernde Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen. Die Änderung sieht vor, dass die Dauer der Ausrichtung um die Dauer der Hospitalisierung verlängert wird, höchstens aber um 56 Tage, wenn das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt während mindestens 14 Tagen im Spital bleiben muss. Anspruch auf eine solche Verlängerung haben ausschliesslich Frauen, die im Zeitpunkt der Geburt erwerbstätig sind und nach dem Mutterschaftsurlaub wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Die grundsätzlich während 98 Tagen ausgerichtete Mutterschaftsentschädigung wird um die Dauer der Hospitalisierung verlängert, höchstens aber um 56 Tage. Somit können nach der Geburt maximal 154 Taggelder ausbezahlt werden. Mit dieser Änderung beginnt der Anspruch auf die Entschädigung immer am Tag der Geburt und die Möglichkeit eines Aufschubs wird aufgehoben.

Ausserdem werden einige Randziffern zur Vaterschaftsentschädigung präzisiert. Schlussendlich wird auf die neuen Bestimmungen in der WEO bezüglich der Berechnung des massgebenden Einkommens von Selbständigerwerbenden mit vermindertem oder keinem Einkommen, verwiesen.

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 01.01.2022

Der vorliegende Nachtrag enthält Präzisierung zur Berechnung der Entschädigung beim tageweisen Bezug des Vaterschaftsurlaubes bei Teilpensen. Die Berechnung ist analog zur Betreuungsentschädigung in diesen Fällen vorzunehmen (vgl. Informationsbulletin 1 vom 22.Juni 2021 bezüglich Umsetzung des Betreuungsurlaubs für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigen Kindern).

In der deutschen Version wird zudem der Text der Rz 1030 vervollständigt.

Auf die Randziffern, die geändert wurden, wird mit dem Vermerk 1/22 hingewiesen.

Vorwort zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Juli 2022

Am 26. September 2021 hat das Schweizer Stimmvolk die Vorlage «Ehe für alle» angenommen. Die Vorlage sieht die Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts vor und regelt in diesem Zusammenhang auch die Elternschaft der Ehefrau. Die Bestimmungen zur Vaterschaftsentschädigung sind für die Ehefrau der Mutter, die als anderer Elternteil im Sinne von Art. 255*a* Abs. 1 ZGB gilt, analog anwendbar.

Das neue ALPS Release 9.2, welches am 18.05.2022 implementiert wurde, integriert nun auch die Mutterschafts- und Vaterschaftsversicherung. Ab dem 4. Juli 2022 werden Informationen über ausländische Versicherungs- und/oder Beschäftigungszeiten nicht mehr mit dem Formular E 104, sondern in strukturierter elektronischer Form (SED) über ALPS/EESSI ausgetauscht. Dies soll mit ALPS im Rahmen des Business Use Case S_BUC_24 vorgenommen werden. Zur Anfrage einer Bescheinigung ans Ausland ist das SED S040 zu verwenden; die Antwort des ausländischen Trägers ist im SED S041 enthalten. Die Ausgleichskassen müssen somit keine Papierformulare mehr mit der Gemeinsamen Einrichtung KVG austauschen, um Bescheinigungen über ausländische Versicherungszeiten und/oder Tätigkeiten zu erhalten oder zu übermitteln.

Gleichzeitig mit den materiellen Änderungen werden auch sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Des Weiteren wird Rz 1043 geändert. Diese konkretisiert Artikel 23 Absatz 2 EOV, wonach ein Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung entsteht, wenn die Schwangerschaft 23 Wochen gedauert hat. Rz 1043 wurde per 1. Januar 2021 mit der Klammerbemerkung «23 Wochen plus 1 Tag» ergänzt. Die Formulierung «23 Wochen plus 1 Tag» ist laut medizinischer Definition nicht korrekt, da die 24. Schwangerschaftswoche bereits mit 23 Wochen plus 0 Tagen beginnt. Aus diesem Grund wird Rz 1043 entsprechend angepasst.

Schlussendlich wird Rz 1153.2 präzisiert und mit Berechnungsbeispielen zur Ermittlung der Tage des Vaterschaftsurlaubes ergänzt.

Auf die Randziffern, die geändert werden, wird mit dem Vermerk 7/22 hingewiesen.

Vorwort zum Nachtrag 4, gültig ab 01.01.2023

Der vorliegende Nachtrag enthält Präzisierungen zur Berechnung der Urlaubstage für Teilzeiterwerbstätige sowie Erwerbstätige mit mehreren Arbeitgebern und sprachliche Anpassungen. Ausserdem wurden die Bestimmungen, die für die Anpassung der EO-Entschädigung für Selbstständigerwerbende nach Erhalt der Steuerveranlagung gelten präzisiert und diverse Verweise – unter anderem im Zusammenhang mit der per 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Adoptionsentschädigung - aktualisiert.

Mit dem Vermerk 1/23 unter den betreffenden Randziffern wird auf die Änderungen hingewiesen.

Vorwort zum Nachtrag 5, gültig ab 01.01.2024

Das vorliegende Kreisschreiben enthält Änderungen, die am 1. Januar 2024 in Kraft treten werden.

Das Parlament hat die Änderung des EOG im Zusammenhang mit der Verlängerung der Entschädigungsansprüche im Todesfall eines Elternteils angenommen. Wenn die Mutter innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt des Kindes stirbt, erhält der Vater resp. die Ehefrau der Mutter, zusätzlich zu seinem oder ihrem zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub einen 14-wöchigen entschädigten Urlaub, der unmittelbar nach dem Tod der Mutter am Stück bezogen werden muss. Er endet vorzeitig, wenn der Vater resp. die Ehefrau der Mutter wieder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt. Parallel dazu hat die Mutter im Falle des Todes des Vaters resp. der Ehefrau der Mutter innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes Anspruch auf einen zweiwöchigen Urlaub, den sie nach denselben Modalitäten wie den Vaterschaftsurlaub beziehen kann. Muss das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt für eine längere Zeit im Spital bleiben, so kann der überlebende Elternteil im Todesfall der Mutter die Verlängerung des Entschädigungsanspruchs geltend machen.

Seit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Vorlage Ehe für alle am 1. Juli 2022 hat auch die Ehefrau der Mutter unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung. Aus diesem Grund wurden redaktionelle Anpassungen in Bezug auf die Vaterschaftsentschädigung vorgenommen. So wird im Gesetz sowie in der Verordnung der Begriff "Vaterschaftsurlaub" durch den Begriff "Urlaub des andern Elternteils" ersetzt, die "Vaterschaftsentschädigung" wird zur "Entschädigung für den andern Elternteil". In diesem Kreisschreiben werden die Begriffe "Vater" und "Ehefrau der Mutter" ebenso wie die Bezeichnungen «Urlaub des Vaters resp. der Ehefrau der Mutter» und «Entschädigung des Vaters resp. der Ehefrau der Mutter» verwendet.

Des Weiteren enthält dieser Nachtrag diverse Anpassungen von Verweisen auf die ab 1. Januar 2024 geltende RWL. Diese wurde im Rahmen der Reform AHV 21 überarbeitet, was unter anderem zu einer neuen Nummerierung geführt hat.

Mit dem Vermerk 1/24 unter den betreffenden Randziffern wird auf die Änderungen hingewiesen.

Vorwort zum Nachtrag 6, gültig ab 01.07.2024

Das vorliegende Kreisschreiben enthält Änderungen, die am 1. Juli 2024 in Kraft treten werden.

Das Parlament hat die Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) betreffend die Mutterschaftsentschädigung von Parlamentarierinnen in der Schlussabstimmung vom 29. September 2023 verabschiedet.

Für Mütter, die ab dem 1. Juli 2024 als Ratsmitglieder an Rats- oder Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnehmen, an denen eine Vertretung nicht erlaubt ist, bleibt der Anspruch auf die Entschädigung bestehen, weil dies nicht mehr als Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit gilt (Art. 16*d* Abs. 3 zweiter Teilsatz EOG). Da eine solche Teilnahme nicht als Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit gilt, ist Art. 25 EOV für Parlamentarierinnen nicht anwendbar. Der Anspruch endet hingegen wie bisher, wenn die Mutter bis und mit 30. Juni 2024 an Rats- und Kommissionssitzungen teilnimmt. Die gleichen Regelungen gelten auch für den überlebenden Elternteil, der im Todesfall der Mutter Anspruch auf eine Verlängerung der Entschädigungsansprüche hat.

Ferner wurde noch eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Mit dem Vermerk 7/24 unter den betreffenden Randziffern wird auf die Änderungen hingewiesen.

Vorwort zum Nachtrag 7, gültig ab 01.01.2025

Der vorliegende Nachtrag enthält eine Präzisierung im Zusammenhang mit der aktuellen Rechtsprechung sowie Anpassungen betreffend das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich, welches am 1. Oktober 2023 in Kraft getreten ist.

Mit dem Vermerk 1/25 unter den betreffenden Randziffern wird auf die Änderungen hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen 15

1. Anmeldeverfahren 18
1.1 Geltendmachung des Anspruchs 18
1.2 Legitimation zur Geltendmachung 19
1.2.1 Grundsatz 19
1.2.2 Durch die Angehörigen 19
1.2.3 Durch den Arbeitgeber oder die Arbeitslosenkasse 19
1.3 Nachweise zur Anmeldung 20
1.4 Verzicht auf die Entschädigung 22

2. Zuständige Ausgleichskasse 22
2.1 Grundsatz 22
2.2 Bestimmung der zuständigen Ausgleichskasse für die Mutterschaftsentschädigung 23
2.3 Bestimmung der für die Entschädigung des andern Elternteils (Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter) zuständigen Ausgleichskasse 25

3. Anspruch 26
3.1 Grundsatz 26
3.2 Beginn des Anspruchs 28
3.2.1 Gemeinsame Bestimmungen 28
3.2.2 Besondere Bestimmung für die Mutterschaftsentschädigung 28
3.2.2.1 aufgehoben 28
3.2.3 Besondere Bestimmung für die Entschädigung des andern Elternteils (Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter) 29
3.2.4 Besondere Bestimmung für die Verlängerung der Entschädigungsansprüche im Todesfall der Mutter 30
3.2.5 Besondere Bestimmung für die Verlängerung der Entschädigungsansprüche im Todesfall des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter 30
3.3 Ende des Anspruchs 31
3.3.1 Mutterschaftsentschädigung 31
3.3.2 Verlängerung der Entschädigungsdauer der Mutterschafts-entschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen 33

3.3.2.1 Allgemeines 33
3.3.2.2 Überprüfung der Voraussetzung der Erwerbstätigkeit nach dem Mutterschaftsurlaub 34
3.3.3 Entschädigung des andern Elternteils (Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter) 36
3.3.4 Verlängerung des Anspruchs für den überlebenden Elternteil 37
3.4 Versicherungsdauer 37
3.4.1 Grundsatz 37
3.4.2 Herabsetzung der Mindestversicherungsdauer 39
3.4.3 Ausländische Versicherungszeiten 40
3.5 Erwerbstätige Personen 41
3.5.1 Grundsatz 41
3.5.2 Arbeitnehmende 41
3.5.3 Selbstständigerwerbende 43
3.6 Mindesterwerbsdauer 43
3.7 Arbeitsunfähige Personen 45
3.8 Arbeitslose Personen mit Taggeldbezug 47
3.9 Stellenlose Personen 47
3.10 Ausländische Beschäftigungszeiten 49

4. Höhe der Entschädigung 49
4.1 Grundsatz 49
4.2 Entschädigungstabellen 50

5. Ermittlung des Einkommens vor der Geburt 51
5.1 Arbeitnehmende 51
5.2 Selbstständigerwerbende 51
5.3 Personen, die gleichzeitig unselbstständig und selbstständig erwerbend sind 52
5.4 Taggeldbezügerinnen und Taggeldbezüger 53

6. Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung 55
6.1 Gemeinsame Bestimmungen 55
6.2 Mutterschaftsentschädigung 56
6.3 Entschädigung des andern Elternteils (Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter) 57
6.4 Verlängerung des Anspruchs infolge Todesfalls eines Elternteils 58

7. Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung 59
7.1 Grundsatz 59
7.2 Ausrichtung der Nachzahlungen an andere Sozialversicherungsträger 59
7.3 Ausrichtung der Nachzahlung an private Taggeldversicherer 60

8. Beiträge an die EO 61

9. Organisatorische Bestimmungen und Rechtspflege . 61

10. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen 61

Abkürzungen

AHI	AHI-Praxis – Monatsschrift über die AHV, IV, EO und Familienzulagen, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALPS	Applicable Legislation Portal Switzerland, nationale Plattform zur Bestimmung des anwendbaren Rechts im Bereich der sozialen Sicherheit
ALV	Obligatorische Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BEFAS	Berufliche Abklärungsstelle der IV
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
BUC	Business Use Case, EESSI-Prozess
EESSI	Electronic Exchange of Social Security Information
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft
EOV	Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KSBIL	Kreisschreiben über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung in der AHV/IV
KSIH	Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit
KSTI	Kreisschreiben über das Taggeld der Invalidenversicherung
KSVI	Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung
KV	Krankenversicherung
MEDAS	Medizinische Abklärungsstelle der IV
MSE	Mutterschaftsentschädigung
MV	Militärversicherung
RWL	Wegleitung über die Renten
Rz	Randziffer
SED	Structured Electronic Document, EESSI-Formular
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

UV	Obligatorische Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag
WVP	Wegleitung über die Versicherungspflicht
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite)
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZStV	Zivilstandsverordnung

1. Anmeldeverfahren

1.1 Geltendmachung des Anspruchs

1001 Der Anspruch auf die Entschädigung ist mittels offiziellen Anmeldeformularen geltend zu machen. Eine einzige Anmeldung genügt für die gesamte Anspruchsdauer.

1002 Es sind die folgenden Formulare zu verwenden:
1/24 - für den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung das Formular 318.750 d
- für den Anspruch auf die Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter das Formular 318.747 d
- für die Verlängerung der Taggeldansprüche im Falle des Todes eines Elternteils nach der Geburt des Kindes das Formular 318.739 d

1003 Der Anspruch auf die Entschädigung des Vaters bzw. der
1/24 Ehefrau der Mutter kann nicht vor dem Bezug aller Urlaubstage oder aber vor Ablauf der sechsmonatigen Rahmenfrist geltend gemacht werden (Art. 16*j* Abs. 1 EOG).

1003.1 Ist der Vater oder die Ehefrau der Mutter Teilzeit erwerbs-
7/22 tätig, hat er bzw. sie Anspruch auf eine Anzahl von Urlaubstagen, die dem jeweiligen Beschäftigungsgrad entspricht. Die folgenden zusätzlichen Informationen müssen der Ausgleichskasse zur Verfügung stehen:
- Beschäftigungsgrad
- Anzahl Urlaubstage
- Normalerweise zu leistende Arbeitstage pro Woche
- Zu leistende Arbeitstage bei einem Vollzeitpensum.

1.2 Legitimation zur Geltendmachung

1.2.1 Grundsatz

1004 Zur Geltendmachung des Anspruchs ist grundsätzlich die anspruchsberechtigte Person selbst befugt. Ist sie minderjährig (Art. 14 ZGB) oder steht sie unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB), so muss der Anspruch durch die gesetzliche Vertretung angemeldet werden.

1.2.2 Durch die Angehörigen

1005 An Stelle der anspruchsberechtigten Person kann der Entschädigungsanspruch auch von den Angehörigen geltend gemacht werden. Als Angehörige gelten Ehegatten und eigene Kinder. In ihrem eigenen Namen können die Angehörigen den Anspruch nur geltend machen, falls die anspruchsberechtigte Person ihnen gegenüber ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nachkommt.

1006 Verstirbt die anspruchsberechtigte Person, bevor sie den Entschädigungsanspruch geltend gemacht hat, so kann der Anspruch auch von den Angehörigen geltend gemacht werden.

7/21 1.2.3 Durch den Arbeitgeber oder die Arbeitslosenkasse

1007 Der Arbeitgeber der anspruchsberechtigten Person kann den Anspruch nur geltend machen, falls er während der Dauer des Entschädigungsanspruchs ein Gehalt oder einen Lohn ausbezahlt. Diese müssen mindestens dem Betrag entsprechen, welcher der anspruchsberechtigten Person in Form der Entschädigung zusteht. Nicht erforderlich ist hingegen, dass der Arbeitgeber den Lohn oder das Gehalt während der ganzen Dauer des Entschädigungsanspruchs ausrichtet.

1007.1 7/21 Bei arbeitslosen Personen kann die Anmeldung durch die zuständige Arbeitslosenkasse vorgenommen werden.

1.3 Nachweise zur Anmeldung

1008 Die antragstellenden Personen haben ihre Angaben zu belegen.

1009 1/24 Der Anmeldung sind amtliche Ausweisschriften beizulegen, aus denen die Personalien der anspruchsberechtigten Person ersichtlich sind, sowie

- Familienausweis;
- Heiratsurkunde (für Ehefrau der Mutter);
- Geburtsurkunde des Neugeborenen; oder
- Anerkennungserklärung (Art. 260 Abs. 3 ZGB), falls das Kind innert sechs Monaten nach der Geburt durch den Vater anerkannt wurde (Rahmenfrist).
- Todesurkunde bei Verlängerung des Anspruchs im Todesfall eines Elternteils im Sinne von Artikel 16*c*bis oder 16*k*bis EOG

Bei im Ausland erfolgten Geburten ist eine amtlich beglaubigte und nötigenfalls übersetzte Abschrift aus dem Geburtsregister erforderlich, aus welcher beide Elternteile ersichtlich sind.

1010 7/22 Damit das Zivilstandsamt die Abstammung des Neugeborenen im Geburtsschein festhalten kann, braucht es für dessen Erstellung den Geburtsschein des anspruchsberechtigen Elternteils. Bei Eltern aus Ländern, in welchen die öffentliche Verwaltung mangelhaft ist (bspw. wegen Krieg), ist die Beibringung dieses Dokumentes häufig innert nützlicher Frist nicht möglich. In diesen Fällen genügt stattdessen eine Bestätigung des Zivilstandsamtes, dass dieses die Meldung der Geburt erhalten hat (Art. 34 ZStV).

1011 7/22 Ein ärztliches Attest, welches über die Dauer der Schwangerschaft Auskunft gibt, muss in folgenden Fällen der Anmeldung beigelegt werden, wenn:

- das Kind tot geboren wird (gilt nur für die Mutterschaftsentschädigung)
- das Kind zu früh zur Welt kommt und die anspruchsberechtigte Person in den vorangegangenen 9 Monaten nicht durchgehend in der AHV versichert war (vgl. Kap. 3.4.2) (Art. 27 EOV).

1011.1 1/24 Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizulegen, wenn das Neugeborene unmittelbar nach seiner Geburt während mindestens 14 Tagen im Spital verbleiben muss und die Mutter oder der überlebende Vater bzw. die überlebende Ehefrau der Mutter Anspruch auf eine länger dauernde Ausrichtung der Entschädigung geltend macht (vgl. Kap. 3.3.2) (Art. 24 EOV).

1012 Handelt es sich um Tatsachen, die in öffentlichen Registern verurkundet oder festgehalten sind, so kann die Ausgleichskasse beim Fehlen von Ausweisschriften eine solche Unterlage einsehen oder sich daraus Auszüge beschaffen.

1013 Anspruchsberechtigte Personen mit mehreren Arbeitgebern reichen die entsprechenden Zusatzformulare und die dazugehörigen Lohnbescheinigungen zusammen mit dem Anmeldeformular ein.

1014 1/24 Der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter reicht mit dem Antrag auf seine bzw. ihre Entschädigung eine Bescheinigung der Arbeitgeber oder der zuständigen Arbeitslosenkasse ein, in der die Wochen des Urlaubs oder die Daten der im Rahmen des Urlaubs bezogenen Tage angegeben sind (Art. 34*a* Abs. 3 EOV).

1014.1 1/24 Die Mutter, die eine verlängerte Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung aufgrund eines längeren Spitalaufenthalts des Neugeborenen geltend macht, liefert eine Be-

stätigung ihres Arbeitgebers, dass sie im Zeitpunkt der Geburt bereits entschieden hatte, ihre Erwerbstätigkeit nach Ende des Mutterschaftsurlaubs fortzusetzen (vgl. Kap. 3.3.2) (Art. 16*c*, Abs. 3, Bst. b EOG). Das gleiche gilt auch für Ansprüche des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter im Falle des Todes der Mutter (Art. 16*k*^{bis}, Abs. 2, EOG).

1014.2 7/24 Die Mutter, die nach Art. 16*d* Abs. 3 zweiter Teilsatz EOG als Ratsmitglied an Rats- oder Kommissionssitzungen von Parlamenten (Legislative) auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt, hat der zuständigen Ausgleichskasse einen Nachweis einzureichen, dass die Stellvertretung an der Rats- oder Kommissionssitzung, an der sie teilgenommen hat, nicht erlaubt war (Rz. 1053.1 und Art. 34*a* EOV).
Auf Bundesebene ist die Bescheinigung von den Parlamentsdiensten auszustellen, auf kantonaler und kommunaler Ebene von der dafür zuständigen Stelle; hierbei kann es sich je nach Organisationsform bspw. um die Parlamentsdienste, das Ratsbüro oder die Präsidentin bzw. den Präsidenten des kommunalen Parlaments handeln. Der Nachweis kann nicht von der Mutter selber ausgestellt werden. Diese Nachweispflicht gilt auch für den überlebenden Elternteil, der infolge Tods der Mutter Anspruch auf eine Verlängerung der Entschädigungsansprüche hat.

1.4 Verzicht auf die Entschädigung

1015 Gesuche um Verzicht auf die Entschädigung sind dem BSV mit den Akten zu unterbreiten.

2. Zuständige Ausgleichskasse

2.1 Grundsatz

1016 Für die Festsetzung und Ausrichtung der Entschädigung ist nur eine Ausgleichskasse zuständig.

1017 An Stelle der Ausgleichskasse kann der Arbeitgeber mit der Festsetzung und Ausrichtung der Entschädigung beauftragt werden.

1017.1 1/24 Verlängert sich der Entschädigungsanspruch infolge Todes eines Elternteils ändert die Zuständigkeit der Ausgleichskasse nicht. Es bleibt diejenige Ausgleichskasse zuständig, welche die ursprüngliche Entschädigung des überlebenden Elternteils (Mutterschaftsentschädigung resp. Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter) festgesetzt und ausgerichtet hat.

2.2 Bestimmung der zuständigen Ausgleichskasse für die Mutterschaftsentschädigung

1018 Zuständig zur Festsetzung und Auszahlung der Mutterschaftsentschädigung ist die Ausgleichskasse, welche die Beiträge gemäss AHVG auf dem Einkommen bezogen hat, das für die Bemessung der Entschädigung massgebend ist. Somit ist für die Arbeitnehmerin die Ausgleichskasse zuständig, welcher der letzte Arbeitgeber angeschlossen ist, bzw. für die selbstständig erwerbenden Mütter die Ausgleichskasse, der die Beiträge zu bezahlen sind (Art. 34 Abs. 1 Bst. a EOV).

1019 Die Zuständigkeit verbleibt auch dann bei der Ausgleichskasse, wenn die Mutter während dem Mutterschaftsurlaub den Arbeitgeber wechselt und dieser nicht der gleichen Ausgleichskasse angeschlossen ist.

1020 Waren mehrere Ausgleichskassen für den Beitragsbezug zuständig, weil die Mutter gleichzeitig verschiedene Erwerbstätigkeiten ausübte, so ist zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung zuständig:
- die Ausgleichskasse des Arbeitgebers, an welchen die Anmeldung weitergeleitet wurde,
- die Ausgleichskasse, welcher die Mutter die Beiträge als Selbstständigerwerbende zu bezahlen hat; das gilt auch,

wenn die Mutter eine selbstständige Erwerbstätigkeit nebenberuflich ausübt und gleichzeitig im Hauptberuf Arbeitnehmerin ist (Rz. 1038 WEO)

1021 7/22 Für arbeitslose Mütter ist stets nur die Ausgleichskasse zuständig, bei welcher der letzte Arbeitgeber angeschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Firma oder das Unternehmen des letzten Arbeitgebers beispielsweise nach einem Konkurs aufgelöst wurde.

1022 7/22 Hat eine arbeitslose Mutter einen Zwischenverdienst erzielt, ist die Ausgleichskasse zuständig, bei welcher die Beiträge aus dem Zwischenverdienst abgerechnet wurden. Wurden mehrere Zwischenverdienste erzielt, richtet sich die Zuständigkeit nach Rz 1020.

1023 Für beitragspflichtige Mütter die bis zur Niederkunft eine Entschädigung für Erwerbsausfall eines Kranken- oder Unfallversicherers bezogen haben, ist in der Regel die Ausgleichskasse zuständig, bei welcher der letzte Arbeitgeber angeschlossen ist.

1024 Gilt die Mutter dagegen im Sinne des AHVG als nichterwerbstätig (z.B. beim ganzjährigen Bezug eines Taggeldes der Unfall- oder Krankenversicherung) oder ist sie noch nicht beitragspflichtig, weil sie das beitragspflichtige Alter noch nicht erreicht hat (1. Januar des der Vollendung des 17. Altersjahrs folgenden Jahres), so liegt die Zuständigkeit bei der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons.

1025 Für nicht mehr beitragspflichtige Mütter, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, ist die Schweizerische Ausgleichskasse zuständig. Dies ist etwa bei einer Grenzgängerin der Fall, die ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz krankheits- oder unfallbedingt aufgeben oder unterbrechen musste (Art. 34 Abs. 1 Bst. c EOV).

1026 Hat die Mutter bis zur Geburt Anspruch auf ein Taggeld der IV, so ist die Ausgleichskasse zuständig, die das IV-Taggeld ausgerichtet hat.

1027 Über Zuständigkeitsstreitigkeiten und bei Zweifel an der Zuständigkeit entscheidet das BSV.

1/24 2.3 Bestimmung der für die Entschädigung des andern Elternteils (Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter) zuständigen Ausgleichskasse

1028 1/24 Für die Festlegung und Auszahlung der Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter ist grundsätzlich die Ausgleichskasse des Arbeitgebers zuständig, bei dem der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter den letzten Tag des Urlaubs geltend gemacht hat (Art. 34 Abs. 1 Bst b EOV).

1029 7/22 Ist der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter gleichzeitig selbstständigerwerbend und arbeitnehmend, ist die Ausgleichkasse zuständig, an die der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter die Beiträge für die selbstständige Erwerbstätigkeit zahlt; das gilt auch, wenn der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter eine selbstständige Erwerbstätigkeit nebenberuflich ausübt und gleichzeitig im Hauptberuf Arbeitnehmer/in ist.

1030 1/24 Ist der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter im Zeitpunkt der Geburt und während des Urlaubs arbeitslos, ist die Ausgleichskasse zuständig, bei der der letzte Arbeitgeber angeschlossen war. Diese Regel gilt auch, wenn der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter zuvor einen Zwischenverdienst erzielt hat oder wenn das Unternehmen nach einem Konkurs aufgelöst wurde.

1031 1/24 Erzielt der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter im Zeitpunkt der Geburt und während des Urlaubs einen Zwischenverdienst, ist die Ausgleichskasse des Arbeitgebers zuständig, der die Beiträge auf dem Zwischenverdienst erhebt. Diese Regel gilt auch, wenn das Unternehmen nach einem Konkurs aufgelöst wurde. Waren mehrere Ausgleichskassen für den Beitragsbezug zuständig, weil der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter gleichzeitig verschiedene Zwischenverdienste ausübte, wird die Zuständigkeit analog Rz 1020 festgelegt.

1032 7/22 Für den nicht mehr beitragspflichtigen Vater bzw. die nicht mehr beitragspflichtige Ehefrau der Mutter, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, ist die Schweizerische Ausgleichskasse zuständig. Dies ist etwa bei Grenzgängern der Fall, die ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz krankheits- oder unfallbedingt aufgeben oder unterbrechen mussten (Art. 34 Abs. 1 Bst. c EOV).

1033 7/22 Hat der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter bis zur Geburt des Kindes Anspruch auf ein Taggeld der IV, so ist die Ausgleichskasse zuständig, die das IV-Taggeld ausgerichtet hat. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für den Vater bzw. die Ehefrau der Mutter, die im Zeitpunkt der Geburt Dienst geleistet hat, für den sie eine EO-Entschädigung erhalten hat.

1034 Über Zuständigkeitsstreitigkeiten und bei Zweifel an der Zuständigkeit entscheidet das BSV.

3. Anspruch

3.1 Grundsatz

1035 7/22 Anspruchsberechtigt ist die Mutter und der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter, die oder der:

- in den letzten neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHVG obligatorisch versichert war, und
- während dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, und
- im Zeitpunkt der Geburt des Kindes als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin oder Selbstständigerwerbende galten.

1035.1 1/24 Die Ehefrau der Mutter, die gemäss Art. 255*a* Abs. 1 ZGB als anderer Elternteil gilt, kann gestützt auf das nach

Art. 255*a* Abs. 1 ZGB begründete Kindsverhältnis nur Anspruch auf die Entschädigung des andern Elternteils[1] haben, nicht aber auf die Mutterschaftsentschädigung.

1036 Die Anspruchsvoraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen. Wird eine Anspruchsvoraussetzung nicht erfüllt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Entschädigung, vorbehältlich der in Rz 1037 und 1038 aufgeführten Ausnahmen.

1037 Ist die Voraussetzung der 9-monatigen Versicherungsdauer vor der Geburt erfüllt, kann ein Anspruch auch entstehen, wenn:
- Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezogen werden (vgl. Kap. 3.8), oder
- im Zeitpunkt der Geburt die Mindestbeitragsdauer für den Bezug von Arbeitslosentaggelder erfüllt ist (vgl. Kap. 3.9), oder
- während der Schwangerschaft aus gesundheitlichen Gründen eine Arbeitsunfähigkeit bestand (vgl. Kap. 3.7) und die 5-monatige Erwerbsdauer erfüllt ist.

1038 Ist die Versicherungsdauer nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob Rz 1063 oder 1064 erfüllt ist.

1039 7/22 Der Anspruch auf die Entschädigung ist nicht an ein bestimmtes Mindestalter gebunden. Sofern sie sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, haben auch minderjährige Personen (z.B. Lehrlinge) Anspruch auf die Entschädigung.

1040 1/24 Falle einer Adoption kann nach Art. 16*t* EOG Anspruch auf die Adoptionsentschädigung bestehen. Ein Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung oder Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter besteht hingegen nicht (vgl. auch Kreisschreiben über die Adoptionsentschädigung).

[1] Im vorliegenden Kreisschreiben werden die Begriffe «Urlaub/Entschädigung der Ehefrau der Mutter» resp. «Urlaub/Entschädigung des Vaters» verwendet.

1040.1 1/24 Der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung der Mutter ist unabhängig vom Anspruch auf die Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter.

3.2 Beginn des Anspruchs

3.2.1 Gemeinsame Bestimmungen

1041 Der Anspruch auf die Entschädigung entsteht am Tag der Geburt eines lebensfähigen Kindes und zwar unabhängig von der Schwangerschaftsdauer.

1042 Wurden mehrere Kinder an unterschiedlichen Tagen geboren, entsteht der Anspruch am Tag des Erstgeborenen.

7/22 3.2.2 Besondere Bestimmung für die Mutterschaftsentschädigung

1043 7/22 Wird das Kind tot geboren oder stirbt es bei der Geburt, so besteht der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung, wenn die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat, das heisst, die Mutter muss mindestens in der 24. Schwangerschaftswoche gewesen sein (23 0/7 Schwangerschaftswochen). Der Nachweis über die Dauer der Schwangerschaft ist in solchen Fällen durch ein ärztliches Attest zu belegen.

7/21 3.2.2.1 aufgehoben

1044 7/21 aufgehoben

1045 7/21 aufgehoben

1046 7/21 aufgehoben

1047 7/21 aufgehoben

1048 7/21 aufgehoben

1/24 **3.2.3 Besondere Bestimmung für die Entschädigung des andern Elternteils (Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter)**

1049 1/24 Die Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter kann innerhalb einer Rahmenfrist von sechs Monaten bezogen werden. Die Rahmenfrist beginnt am Tag der Geburt des Kindes (Art. 16*j* Abs. 1 und 2 EOG).

1049.1 1/25 Anspruch auf die Entschädigung des Vaters hat der Mann, der bei der Geburt eines Kindes rechtlich (kraft der Ehe mit der Mutter oder durch Anerkennung) dessen Vater ist. Das Kindesverhältnis muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt eines Kindes festgestellt sein (gerichtlich oder durch Anerkennung). Ist dieser Nachweis nicht möglich, obwohl der Antrag auf Anerkennung vor oder unmittelbar nach der Geburt des Kindes bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, ist der Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung dennoch zu prüfen (BGE 9C_719/2023). Es ist jedoch zu beachten, dass die Urlaubstage innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt bezogen werden müssen.

1049.2 7/24 Die Ehefrau der Mutter hat Anspruch auf die Entschädigung, sofern sie gestützt auf Art. 255*a* Abs. 1 ZGB als anderer Elternteil gilt.

1050 1/24 Wird das Kind tot geboren oder stirbt es bei der Geburt, so entsteht kein Anspruch auf die Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter (Art. 16*j* Abs. 3 Bst. d EOG).

1/24 3.2.4 Besondere Bestimmung für die Verlängerung der Entschädigungsansprüche im Todesfall der Mutter

1050.1 1/24 Verstirbt die Mutter am Tag der Niederkunft oder während den 97 Tagen danach, so hat der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter Anspruch auf 98 zusätzliche Taggelder. Der Anspruch entsteht dabei am Tag nach dem Tod und der Urlaub ist am Stück zu beziehen.

1050.2 1/24 Die 6-monatige Rahmenfrist für den Bezug der Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter ruht während dieser Zeit. Sie fängt wieder an zu laufen, wenn der Anspruch auf die Verlängerung zu Ende ist (siehe Kapitel 3.3.4). Der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter kann dann die ggf. übrigen Taggelder frei innerhalb der restlichen Frist beziehen.

1050.3 1/24 Wurde das Kindsverhältnis im Todeszeitpunkt noch nicht durch die Anerkennung begründet, besteht nur dann Anspruch auf die Verlängerung der Entschädigungsansprüche des Vaters, sofern das Anerkennungsverfahren bereits im Gange ist und der Arbeitgeber auf dieser Grundlage die Urlaubstage gewährt hat. Kann das Kindsverhältnis während der Rahmenfrist schlussendlich nicht begründet werden, ist die bezogene Entschädigung zurückzuerstatten.

1/24 3.2.5 Besondere Bestimmung für die Verlängerung der Entschädigungsansprüche im Todesfall des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter

1050.4 1/24 Verstirbt der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt, so hat die Mutter Anspruch auf zusätzliche 14 Taggelder. Der Anspruch entsteht dabei am Tag nach dem Tod und der Urlaub ist innerhalb einer 6-monatigen Rahmenfrist zu beziehen. Die Rahmenfrist läuft ab dem Tag nach dem Tod.

1050.5 1/24 Die Mutter muss zuerst die 98 gewöhnlichen Taggelder des Mutterschaftsurlaubs ununterbrochen beziehen. Erst danach kann sie die zusätzlichen 14 Taggelder beziehen. Dieser Urlaub kann am Stück, wochen- oder tageweise bezogen werden. Wird der Urlaub wochenweise bezogen, so werden pro Woche 7 Taggelder ausgerichtet. Bezieht die Mutter ihren Urlaub tageweise, so werden pro 5 entschädigte Tage zusätzlich 2 Taggelder ausgerichtet.

3.3 Ende des Anspruchs

7/22 3.3.1 Mutterschaftsentschädigung

1051 Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung endet spätestens am 98. Tag nach dessen Beginn. Er endet vor Ablauf dieser Frist, wenn die Mutter die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt und zwar unabhängig vom Beschäftigungsgrad und der Beschäftigungsdauer.

1051.1 7/21 Muss das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt während mindestens 14 Tagen ununterbrochen im Spital bleiben, wird der Entschädigungsanspruch um die Anzahl Tage verlängert, die der Dauer des Spitalaufenthalts entspricht, höchstens aber um 56 Tage. Der Anspruch endet mit dem Ende der Verlängerung (Art. 16*d*, Abs. 2, Bst. a und b EOG).

1052 Wird nur der Unterricht (bspw. bei Lehrlingen) oder eine arbeitsmarktliche Massnahme der Arbeitslosenversicherung besucht, kommt dies keiner Erwerbsaufnahme gleich und der Anspruch auf die Entschädigung besteht fort.

1053 Eine Erwerbsaufnahme mit geringfügigem Lohn gemäss Art. 34*d* AHVV beendet den Anspruch auf die Entschädigung hingegen nicht (BGE 139 V 250).

1053.1 7/24 Nimmt die Mutter als Ratsmitglied an Rats- oder Kommissionssitzungen von Parlamenten (Legislative) auf Bundes-,

Kantons- oder Gemeindeebene teil, an denen eine Stellvertretung nicht erlaubt ist, gilt dies nicht als Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit (Art. 16*d* Abs. 3 erster Teilsatz EOG), weshalb der Anspruch auf die Entschädigung bestehen bleibt (Art. 16*d* Abs. 3 zweiter Teilsatz EOG).
Die Randziffer ist nur dann anwendbar, wenn die Stellvertretung an der Rats- oder Kommissionssitzung nicht erlaubt ist; entweder, weil ein Erlass dies so festhält (vgl. Rz 1053.2) oder, weil keine Regelung besteht, die eine Stellvertretung vorsieht. Somit ist die Randziffer nicht anwendbar, wenn die Vertretung erlaubt ist, die Mutter aber keine Vertretung für die Sitzung gefunden hat. Anders verhält es sich bei Müttern, welche mit ihrer Rats- oder Kommissionstätigkeit nur einen geringfügigen Lohn oder Spesenentschädigung erhalten (Rz 1053 ist sinngemäss anwendbar).

1053.2 7/24 Erlaubt die Regelung lediglich eine Stellvertretung bei Krankheit, Unfall oder während der Stillzeit, kann die Mutter an den Rats- und Kommissionssitzungen teilnehmen, ohne ihren Anspruch auf die Entschädigung zu verlieren. Ist hingegen eine generelle Stellvertretung oder eine Stellvertretung wegen Mutterschaft bzw. während des Mutterschaftsurlaubs vorgesehen, so verliert die Mutter ihren Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung, sofern sie an der betreffenden Sitzung teilnimmt.

1054 1/24 Verstirbt die Mutter bei der Niederkunft oder zu einem späteren Zeitpunkt während des Mutterschaftsurlaubs, so erlischt der Entschädigungsanspruch. Für den Todestag ist die Entschädigung noch geschuldet. Für Ansprüche des überlebenden Elternteils s. Kap 3.2.5.

7/22 3.3.2 Verlängerung der Entschädigungsdauer der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen

7/21 3.3.2.1 Allgemeines

1054.1 7/21 Muss das Neugeborene im Spital bleiben oder unmittelbar nach der Geburt ins Spital gebracht werden (z. B. bei einer Geburt in einem Geburtshaus), wird die Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung verlängert, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind (Art. 16*c*, Abs. 3, Bst. a-b EOG):

- Das Neugeborene wird ab dem Tag der Geburt während mindestens 14 Tagen ununterbrochen im Spital behalten (vgl. Rz. 1054.3);
- die Mutter erbringt den Beweis, dass sie im Zeitpunkt der Geburt bereits entschieden hatte, ihre Erwerbstätigkeit nach Ende des Mutterschaftsurlaubs fortzusetzen (vgl. Rz. 1054.5 ff.).

1054.2 7/21 Die Dauer der Verlängerung entspricht der tatsächlichen Anzahl Tage, die das Neugeborene im Spital verbracht hat, ist aber auf höchstens 56 Tage beschränkt. Die Dauer wird an die 98 Tage angerechnet, auf die grundsätzlich Anspruch besteht (vgl. Rz. 1051). Dauert die Hospitalisierung des Neugeborenen länger als 56 Tage, erlischt der Anspruch in jedem Fall nach dem 154. Tag, auch wenn die Hospitalisierung andauert.

1054.3 7/21 Die effektive Dauer des Spitalaufenthalts muss durch ein ärztliches Attest des Spitals bestätigt werden (Art. 24 EOV, Kap. 1.3).

1054.4 7/21 Bei Mehrlingsgeburten kann die Verlängerung auch beantragt werden, wenn nur ein Kind hospitalisiert ist. Die Dauer der Verlängerung entspricht der Dauer des Spitalaufenthalts des Neugeborenen, das als Letztes nach Hause kommt.

7/21 3.3.2.2 Überprüfung der Voraussetzung der Erwerbstätigkeit nach dem Mutterschaftsurlaub

1054.5 7/22 Die längere Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung ist Müttern vorbehalten, die im Zeitpunkt der Niederkunft erwerbstätig sind und nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 16*c*, Abs. 3, Bst. b, EOG). Ob die Mutter in ihre bisherige Erwerbstätigkeit zurückkehrt oder eine neue Erwerbstätigkeit aufnimmt, spielt keine Rolle. Die Überprüfung dieser Voraussetzung stützt sich auf die jeweilige Situation im Zeitpunkt der Niederkunft.

Die Mutter muss je nach Status eine entsprechende Bestätigung liefern (Rz 1054.6 -1054.13).

Unselbstständig erwerbstätige Mütter

1054.6 7/21 Bei unselbstständig erwerbstätigen Müttern stützt sich die Prüfung darauf, ob im Zeitpunkt der Niederkunft ein nach Ende des Mutterschaftsurlaubs gültiges Arbeitsverhältnis besteht. Dazu liefert die Mutter eine Bestätigung ihres Arbeitgebers, dass das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst wurde. Diese Bestätigung reicht aus, um nachzuweisen, dass sie ihre Erwerbstätigkeit nach dem Mutterschaftsurlaub weiterführen will. Ob die Mutter nach dem Mutterschaftsurlaub Ferien oder unbezahlten Urlaub nimmt oder ihren Beschäftigungsgrad senkt, ist nicht massgebend. Es spielt auch keine Rolle, wenn die Mutter ihr Arbeitsverhältnis nach der Geburt auflöst.
Wenn die Mutter eine Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber aufnehmen will, liefert sie eine Bestätigung des neuen Arbeitgebers, die nachweist, dass die Mutter unmittelbar nach dem Mutterschaftsurlaub erwerbstätig sein wird.

1054.7 7/21 Mütter, die im Zeitpunkt der Niederkunft bereits entschieden haben, nach dem Mutterschaftsurlaub nicht mehr erwerbstätig zu sein, haben keinen Anspruch auf eine länger dauernde Entschädigung. Will eine Mutter beispielsweise

ihre Erwerbstätigkeit nach dem Mutterschaftsurlaub aufgeben und hat ihr Arbeitsverhältnis vor der Niederkunft beendet oder endet ihr befristeter Arbeitsvertrag während dem Mutterschaftsurlaub, so gilt der längere Spitalaufenthalt des Neugeborenen nicht als Lohnausfall. Sie kann deshalb keinen Anspruch auf Verlängerung geltend machen.

Selbstständigerwerbende Mütter

1054.8 7/21 Bei selbstständigerwerbenden Müttern stützt sich die Prüfung darauf, ob sie nach Ende des Mutterschaftsurlaubs über den Selbstständigenstatus verfügen. Der Status muss zum Zeitpunkt der Niederkunft geprüft werden.

Arbeitsunfähige Mütter

1054.9 7/21 Mütter, die im Zeitpunkt der Geburt aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit oder Unfall) arbeitsunfähig sind, können eine Verlängerung beantragen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie unmittelbar nach Ende des Mutterschaftsurlaubs eine Erwerbstätigkeit aufnehmen (gültiger Arbeitsvertrag, Bestätigung des Arbeitgebers).

Arbeitslose Mütter

1054.10 7/21 Mütter, die im Zeitpunkt der Niederkunft arbeitslos sind, die vor dem Tag der Geburt noch nicht alle Taggelder bezogen haben und deren Rahmenfrist am Tag nach Ende des Mutterschaftsurlaubs weiterläuft, können eine Verlängerung des Entschädigungsanspruchs geltend machen (Art. 29, Abs. 1bis, Bst. a, EOV)

1054.11 7/21 Mütter, die im Zeitpunkt der Niederkunft arbeitslos sind und vor dem Tag der Geburt bereits alle Taggelder bezogen haben, haben nur Anspruch auf die Verlängerung, wenn sie nachweisen können, dass sie unmittelbar nach Ende des Mutterschaftsurlaubs eine Erwerbstätigkeit aufnehmen (gültiger Arbeitsvertrag). Dabei ist nicht massgebend, ob die Rahmenfrist bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs läuft.

1054.12 7/21 Mütter, die im Zeitpunkt der Geburt nicht alle Taggelder vor der Geburt bezogen haben und deren Rahmenfrist vor Ende des Mutterschaftsurlaubs ausläuft, haben nur Anspruch auf eine länger dauernde Mutterschaftsentschädigung, wenn sie nachweisen können, dass sie unmittelbar nach Ende des Mutterschaftsurlaubs eine Erwerbstätigkeit aufnehmen (gültiger Arbeitsvertrag, Bestätigung des Arbeitgebers).

1054.13 7/21 Die Ausgleichskasse prüft, dass Mütter, die im Zeitpunkt der Niederkunft arbeitslos sind, vor dem Tag der Geburt noch nicht alle Taggelder bezogen haben und deren Rahmenfrist am Tag nach Ende des Mutterschaftsurlaubs weiterläuft. Die Ausgleichskasse stützt sich dabei auf die vor der Geburt erstellten Taggeldabrechnungen der ALV, die die Mutter dem Antrag beifügen muss (Punkt 4.3 des Antrags zur Mutterschaftsentschädigung).

1054.14 7/21 Mütter, die die Mindestbeitragsdauer für die ALV-Taggelder erfüllen, ohne sich aber dafür angemeldet zu haben (Rz. 1108), haben nur Anspruch auf eine länger dauernde Mutterschaftsentschädigung, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie unmittelbar nach Ende des Mutterschaftsurlaubs eine Erwerbstätigkeit aufnehmen (gültiger Arbeitsvertrag, Bestätigung des Arbeitgebers).

1/24 3.3.3 Entschädigung des andern Elternteils (Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter)

1055 1/24 Der Anspruch auf die Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter endet nach dem Bezug von 14 Taggeldern, spätestens nach Ablauf der Rahmenfrist von sechs Monaten nach der Geburt (z.B. Geburt am 20. Juli 2021: die Rahmenfrist läuft bis zum 19. Januar 2022).

1056 1/24 Er endet zudem im Zeitpunkt des Todes des Kindes oder des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter. Für den Todestag ist die Entschädigung noch geschuldet, wenn an diesem Tag Urlaub bezogen wurde. Für Ansprüche des überlebenden Elternteils s. Kap 3.2.5.

1057 Fälle von Aberkennung der Vaterschaft sind dem BSV zu unterbreiten.

1/24 3.3.4 Verlängerung des Anspruchs für den überlebenden Elternteil

1057.1 1/24 Wird der Anspruch auf die Entschädigung infolge Todes der Mutter für den überlebenden Elternteil verlängert, so sind die Rz 1051 ff. im Zusammenhang mit dem Ende des Anspruchs sinngemäss anwendbar.

1057.2 1/24 Der Anspruch auf die verlängerte Entschädigung endet im Zeitpunkt des Todes des Kindes oder der anspruchsberechtigten Person. Für den Todestag ist die Entschädigung noch geschuldet, wenn an diesem Tag Urlaub bezogen wurde.

1057.3 1/24 Der Anspruch auf die Verlängerung der Entschädigung endet für den Vater ausserdem mit der Aberkennung.

1057.4 1/24 Im Todesfall der Mutter kann auch der Vater oder die Ehefrau der Mutter Anspruch auf die Verlängerung des Urlaubes infolge längeren Spitalaufenthaltes des Kindes haben. Dabei gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Mutter und Kapitel 3.3.2 ist, mit Ausnahme der Rz 1054.14, sinngemäss anwendbar.

1057.5 1/24 Wird der Anspruch auf die Entschädigung infolge Todes des Vaters oder der Ehefrau der Mutter für die Mutter verlängert, so sind die Rz 1055 und 1056 sinngemäss anwendbar.

3.4 Versicherungsdauer

3.4.1 Grundsatz

1058 7/22 Die anspruchsberechtigte Person muss grundsätzlich in den der Geburt des Kindes vorangegangenen 9 Monaten obligatorisch im Sinne des AHVG versichert gewesen sein.

Abzustellen ist dabei auf den Tag der Geburt des Kindes. Die Versicherungsdauer wird vom Tag der Geburt an rückwärts gerechnet und muss zusammenhängend sein. Erfolgt die Geburt beispielsweise am 19. Oktober, so muss die anspruchsberechtigte Person mindestens seit Februar lückenlos versichert gewesen sein.

1059 7/22 Dabei ist nicht von einzelnen Tagen auszugehen, sondern von Monaten. Ist die anspruchsberechtigte Person in einem Monat nur während einigen Tagen oder sogar nur an einem Tag versichert gewesen, ist der ganze Monat als Versicherungszeit anzurechnen.

1060 Versichert nach Massgabe von Art. 1*a* Abs. 1 AHVG sind grundsätzlich alle natürlichen Personen, die in der Schweiz den zivilrechtlichen Wohnsitz haben, eine Erwerbstätigkeit ausüben oder als Schweizer Bürger im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft oder in einer vom Bundesrat bezeichneten Institution tätig sind.

1061 Hinsichtlich Versicherungspflicht und der damit verbundenen Versicherteneigenschaft gelten die Bestimmungen der WVP.

1062 1/25 Nach den Regeln des Abkommens über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU, der EFTA-Konvention resp. dem Abkommen mit dem Vereinigten Königreich ist eine diesen Abkommen unterstellte Person grundsätzlich nur in einem Land versichert und zwar in dem Land, in welchem sie arbeitet. Werden Erwerbstätigkeiten in verschiedenen Ländern und auch im Wohnland ausgeübt, ist die Person in ihrem Wohnland versichert, sofern sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit ausübt (mind. 25% oder mehr). Für abweichende Situationen sind andere Regeln anwendbar. Für die Bestimmung der Unterstellung ist die WVP beizuziehen.

1063 1/25 Die Personen, die dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU, dem EFTA-Übereinkommen oder dem Abkommen mit dem Vereinigten Königreich unterstellt sind und ein Taggeld oder eine Lohnfortzahlung aus der Schweiz beziehen,

erfüllen die Versicherteneigenschaft auch dann, wenn sie ihren Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat oder im Vereinigten Königreich haben (Rz 1102 gilt sinngemäss).

Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Person vor der Geburt des Kindes wieder eine Erwerbstätigkeit im Ausland aufnimmt oder sie/er eine Leistung der Arbeitslosenversicherung aus dem Ausland bezieht.

1064 1/25 In der Schweiz erwerbstätige Personen, die dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU, dem EFTA-Übereinkommen oder dem Abkommen mit dem Vereinigten Königreich unterstellt sind, ihren Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat oder im Vereinigten Königreich haben und einen unbezahlten Urlaub beziehen, gelten für diese Zeit als versichert, wenn sie im Zeitpunkt der Geburt über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen.

3.4.2 Herabsetzung der Mindestversicherungsdauer

1065 Erfolgt die Geburt des Kindes vor dem 9. Schwangerschaftsmonat, d.h. vor der 40. Schwangerschaftswoche, so wird die Versicherungsdauer (siehe Rz 1060) entsprechend herabgesetzt. Die Herabsetzung betrifft allerdings nur die Versicherungsdauer, nicht dagegen die Mindesterwerbsdauer.

1066 Bei der Geburt zwischen dem 8. und 9. Schwangerschaftsmonat (36. – 40. Schwangerschaftswoche) wird die Versicherungsdauer auf 8 Monate herabgesetzt. Bei der Geburt zwischen dem 7. und 8. Schwangerschaftsmonat (32. – 36. Schwangerschaftswoche), hat die Versicherungsdauer 7 Monate zu betragen. Erfolgt die Geburt vor dem 7. Schwangerschaftsmonat, so hat die Versicherungsdauer 6 Monate zu betragen.

1067 7/22 Sofern die anspruchsberechtigte Person vor der Geburt des Kindes nicht ohnehin schon 9 Monate versichert war, ist bei vorzeitiger Geburt die Schwangerschaftsdauer durch ein ärztliches Attest zu belegen (siehe Rz 1005).

3.4.3 Ausländische Versicherungszeiten

1068 1/25 Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nur für Personen, auf welche das Freizügigkeitsabkommen, das EFTA-Übereinkommen (vgl. KSBIL) oder das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich anwendbar ist.

1069 1/25 Zeiten, die in der obligatorischen Versicherung eines Staates zurückgelegt wurden, welcher der EU, EFTA oder dem Vereinigten Königreich angehört, werden zur Ermittlung der Mindestversicherungsdauer mitberücksichtigt.

1070 1/25 Dies gilt für folgende Länder der EU:
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern. Dies gilt ebenso für das Vereinigte Königreich (England, Schottland, Wales und Nordirland).

1071 Der EFTA gehören Island, Liechtenstein und Norwegen an.

1072 1/25 Der Nachweis über die in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA oder im Vereinigten Königreich zurückgelegten Versicherungszeiten ist in strukturierter Form mittels SED via ALPS/EESSI auszustellen. Dafür ist der Business Use Case S_BUC_24 zu verwenden. Die Prozesse sind im ALPS-Benutzerhandbuch aufgeführt (zum Herunterladen auf der Startseite von ALPS).

1073 1/25 Liegt der Anmeldung kein Nachweis über die Versicherungszeiten der EU/EFTA oder des Vereinigten Königreichs bei, so fordert die Ausgleichskasse diesen direkt beim ausländischen Versicherungsträger des letzten Beschäftigungsstaates mit dem Anfrage-SED S040 ein.

1074 1/25 Die von einem Mitgliedstaat der EU/EFTA oder dem Vereinigten Königreich bescheinigten Versicherungszeiten – mittels Antwort-SED S041 - müssen von der Schweiz uneingeschränkt berücksichtigt werden, auch wenn diese Zeiten

in der Schweiz nicht als Versicherungs-zeiten gegolten hätten.

1075 1/25 Sofern in einem Fall ein Versicherungsträger eines Mitgliedstaates der EU/EFTA oder des Vereinigten Königreichs für die Ausrichtung der Leistungen bei Mutterschaft/Vaterschaft zuständig ist und einer Ausgleichskasse ein Anfrage-SED S040 zustellt, bearbeitet sie diese und sendet direkt ein Antwort-SED S041 an den ausländischen Träger. Wenn die Anfrage nicht in ihre Zuständigkeit fällt, leitet sie diese an die zuständige Kasse weiter.

1076 7/22 Wenn die Ausgleichskasse irrtümlich eine Anfrage betreffend Krankenversicherung erhält, leitet sie diese an die gemeinsame Einrichtung KVG weiter (vgl. ALPS-Benutzerhandbuch).

7/22 3.5 Erwerbstätige Personen

3.5.1 Grundsatz

1077 1/24 Der Elternteil muss im Zeitpunkt der Geburt des Kindes grundsätzlich als erwerbstätig gelten. Dieses Erfordernis wird erfüllt, wenn der Elternteil als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer oder Selbstständigerwerbende/-erwerbender gilt oder im Betrieb des Ehegatten mitarbeitet und dafür einen Barlohn bezieht. Massgebend sind ausschliesslich die Verhältnisse im Zeitpunkt der Geburt des Kindes. Nicht erforderlich ist hingegen, dass der Elternteil nach der Geburt weiterhin als erwerbstätig gilt.

3.5.2 Arbeitnehmende

1078 1/24 Die anspruchsberechtigte Person gilt als arbeitnehmend, sofern sie in unselbstständiger Stellung Arbeit leistet und dafür einen massgebenden Lohn im Sinne des AHVG bezieht. Dazu zählen auch Personen, die im Betrieb des Ehegatten mitarbeiten und dafür einen Barlohn beziehen.

1079 7/22 Als massgebender Lohn gilt grundsätzlich jede Entschädigung, die wirtschaftlich auf die Leistung von Arbeit zurückgeht (vgl. Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO). Unerheblich ist somit, ob bei der Verrichtung der Arbeit erwerbliche oder ideelle bzw. gemeinnützige Zwecke im Vordergrund standen.

1080 1/24 Bei der Prüfung, ob die die anspruchsberechtigte Person im Zeitpunkt der Geburt des Kindes als arbeitnehmend gilt, ist in der Regel auf den Arbeitsvertrag bzw. die arbeitsrechtliche Situation abzustellen. Das Arbeitsverhältnis muss dabei mindestens bis und mit dem Tag der Geburt dauern.

1081 1/24 Unerheblich ist somit, ob die anspruchsberechtigte Person im Zeitpunkt der Geburt in einem gekündigten oder ungekündigten Arbeitsverhältnis steht, im unbezahlten Urlaub ist und ob sie nach dem entschädigten Urlaub die Erwerbstätigkeit wiederaufnehmen wird.

1082 7/22 Endet dagegen das Arbeitsverhältnis vor der Geburt, ohne dass die die anspruchsberechtigte Person bis dahin einen Lohnersatz in Form eines Taggeldes der ALV, IV, KV, EO, MV oder UV (nach Sozialversicherungsrecht oder Privatversicherungsrecht VVG) bezieht oder die Voraussetzungen zum Bezug einer ALV-Entschädigung erfüllen würde, besteht kein Anspruch auf die Entschädigung.

1083 Der Arbeitgeber hat im Anmeldeformular die erforderlichen Angaben über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu machen.

1084 1/24 Beim Vater bzw. der Ehefrau der Mutter hat der Arbeitgeber überdies Angaben zu machen, an welchen Tagen Urlaub bezogen wurde (siehe Rz 1013).

3.5.3 Selbstständigerwerbende

1085 7/22 Als Selbstständigerwerbende gelten Personen, die Einkommen erzielen, welches nicht Entgelt für eine als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer geleistete Arbeit darstellt.

1086 1/24 Bei Selbstständigerwerbenden ist entscheidend, ob sie im Zeitpunkt der Geburt des Kindes von der Ausgleichskasse als solche anerkannt sind. Die Tatsache, dass die Person bei der Ausgleichskasse als Selbstständigerwerbende angeschlossen ist, ist dafür ausreichend. Auch hier kommt es nicht darauf an, dass die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem entschädigten Urlaub weitergeführt wird.

1087 7/22 Eine selbstständigerwerbende Mutter, die während der Dauer der Schwangerschaft wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig wird, verliert deswegen ihren Status als Selbstständigerwerbende nicht (BGE 133 V 73). Dies gilt sinngemäss auch für den Vater bzw. die Ehefrau der Mutter.

1088 Bestehen Anhaltspunkte für eine Beendigung der Tätigkeit als selbstständigerwerbende Person wie auch des Status als selbstständigerwerbende Person gegenüber der AHV vor der Geburt, muss die Ausgleichskasse überprüfen, ob das Fortbestehen als selbstständigerwerbende Person tatsächlich noch gegeben ist (z.B. Kündigen der Geschäftsräumlichkeiten, der Angestelltenverhältnisse, Vertrag über eine Geschäftsübergabe, Meldung an Sozialversicherungen der Geschäftsaufgabe, der Wille das Geschäft aufzugeben). Wurde die Tätigkeit als selbstständigerwerbende Person vor der Geburt aufgegeben, besteht kein Anspruch auf die Entschädigung (BGE 133 V 73).

3.6 Mindesterwerbsdauer

1089 7/22 Um die 5-monatige Mindesterwerbsdauer zu erfüllen, ist nicht erforderlich, dass die anspruchsberechtigte Person pro Kalendermonat eine bestimmte Anzahl Arbeitstage bzw. Arbeitsstunden geleistet hat. Es kommt weder darauf

an, ob beispielsweise eine arbeitnehmende Person in einem vollen Beschäftigungsverhältnis steht noch ob sie wöchentlich nur an einem Tag erwerbstätig ist. Massgebend ist vielmehr, dass die arbeitnehmende Person einen Lohn vom Arbeitgeber im entsprechenden Kalendermonat erhalten hat. Bei einer selbstständigerwerbenden Person muss der Status mindestens fünf Monate gedauert haben.

1090 Die Mindesterwerbsdauer wird vom Tag der Geburt an rückwärts gerechnet. Sie braucht nicht zusammenhängend erfüllt zu werden, doch muss sie während der massgebenden Vorversicherungsdauer zurückgelegt worden sein (vgl. Rz 1058 und 1065 ff.) und insgesamt 5 Monate betragen. Einzelne Erwerbsperioden, die sich aus befristeten Arbeitsverhältnissen ergeben und in denen die versicherte Person einen massgebenden Lohn bezogen hat, werden dabei zusammengezählt und auf den Monat genau ermittelt.

1091 7/22 Die Ferien oder der Urlaub einer arbeitnehmenden Person werden als Erwerbszeiten berücksichtigt, sofern sie in dieser Zeit einen Lohn des Arbeitgebers bezieht. Ferienzeiten von im Stundenlohn Beschäftigten, die einen prozentualen Ferienentschädigungszuschlag erhalten haben, gelten auch als Erwerbszeiten.

1092 7/22 Nicht angerechnet werden Zeiten, in welchen die arbeitnehmende Person zwar in einem Arbeitsverhältnis stand, hingegen aber über längere Zeit unbezahlten Urlaub bezog.

1093 7/22 Zeiten, in welchen die die anspruchsberechtigte Person vor der Geburt ein Taggeld der ALV, IV, KV, MV, EO oder der UV (gestützt auf dem Sozialversicherungsrecht oder Privatversicherungsrecht VVG) bezogen hat, werden an die Mindesterwerbsdauer voll angerechnet. Dies gilt auch für Zeiten, in welchen die Entschädigung nicht ausgerichtet wurde (sog. Einstelltage) oder für die Wartetage.

Zur Bestimmung der Mindesterwerbsdauer werden somit, auch Zeiten angerechnet, in denen die anspruchsberechtigte Person Dienst geleistet und eine EO-Entschädigung bezogen hat (Art. 28*a* EOV).

1094 Erwerbsperioden als selbstständig und unselbstständig Erwerbende oder Erwerbender werden zur Ermittlung der Mindesterwerbsdauer zusammengezählt.

1095 7/22 Zeiten, in welchen die anspruchsberechtigte Person ein Taggeld als Lohnersatz bezieht oder bezogen hat, werden zur Erfüllung der 5-monatigen Mindesterwerbsdauer angerechnet. Der Taggeldbezug kann dabei direkt an eine Erwerbstätigkeit anknüpfen oder aber die Erwerbstätigkeit wird im Anschluss an den Taggeldbezug wieder- bzw. aufgenommen. Einzelne Taggeldperioden werden zusammengezählt und zu den Erwerbsperioden addiert.

1096 7/22 Die 5-monatige Mindesterwerbsdauer kann somit mit Erwerbszeiten, Zeiten in welchen die anspruchsberechtigte Person ein Taggeld als Lohnersatz bezogen hat, oder mit Erwerbszeiten und Zeiten mit Taggeldanspruch erfüllt werden.

7/22 3.7 Arbeitsunfähige Personen

1097 7/22 Personen, die ihre Erwerbstätigkeit wegen Arbeitsunfähigkeit bis zur Geburt unterbrochen haben, haben Anspruch auf die Entschädigung, wenn sie die 9-monatige Vorversicherungsdauer erfüllen und – mit Ausnahme der Personen, die einen Anspruch auf Arbeitslosentaggelder haben – fünf Monate erwerbstätig waren (Zeiten der Arbeitsunfähigkeit werden Erwerbszeiten gleichgestellt).

1098 7/22 Als arbeitsunfähig gelten Personen, die infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung vorübergehend oder gänzlich nicht mehr arbeiten können. Unerheblich ist dabei, ob eine volle oder nur teilweise Arbeitsunfähigkeit vorliegt.

1099 Ausschlaggebend für den Anspruch auf die Entschädigung ist in der Regel die Tatsache, dass die versicherte Person in Folge krankheits- oder unfallbedingter Unterbrechung oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit ein
– IV-Taggeld,
– Taggeld der Militärversicherung, oder
– Taggeld nach dem Sozialversicherungsrecht oder Privatversicherungsrecht VVG der Kranken- oder Unfallversicherung bezieht.

Dieses Taggeld muss Lohnersatz sein (Ausnahmen siehe Rz 1102 und 1103).

1100 7/22 Versicherte Personen, die das kleine Taggeld der IV erhalten, welches im Falle von medizinischen Massnahmen ausgerichtet wird, und vorher nicht erwerbstätig waren, haben keinen Anspruch auf die Entschädigung.

1101 7/22 Bezieht die anspruchsberechtigte Person bis zur Geburt ein Taggeld nach dem Sozialversicherungsrecht oder Privatversicherungsrecht VVG der Kranken- oder Unfallversicherung, so hat die Ausgleichskasse abzuklären, ob dieses als Lohnersatz gilt.

1102 7/22 Arbeitnehmende Personen, die aus gesundheitlichen Gründen vor der Geburt vorübergehend arbeitsunfähig waren und deren Lohnfortzahlungen oder Taggeldbezüge dabei ausgeschöpft wurden, sind den Personen mit Taggeldbezug gleichgestellt, sofern sie im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nach wie vor in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen. Das Arbeitsverhältnis muss vor der Geburt mindestens fünf Monate gedauert haben.

1103 7/22 Bei selbstständigerwerbenden Personen ist der Bezug eines Taggeldes nicht zwingend. Eine selbstständigerwerbende Person, die im Zeitpunkt der Geburt vorübergehend arbeitsunfähig ist, hat auch Anspruch auf die Entschädigung, wenn sie nicht über ein Ersatzeinkommen verfügt. Als Beweis der Arbeitsunfähigkeit genügt ein ärztliches Zeugnis. Lässt sich die Arbeitsunfähigkeit aus den übrigen Umständen hinreichend nachweisen, kann auf ein Arztzeugnis verzichtet werden (BGE 133 V 73). Die Person

muss zudem im Zeitpunkt der Geburt des Kindes als selbstständigerwerbende Person bei der Ausgleichskasse anerkannt sein.

7/22 3.8 Arbeitslose Personen mit Taggeldbezug

1104 7/22 Personen, welche die versicherungsmässige Voraussetzung erfüllen, haben, ohne dass sie die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf die Entschädigung, sofern sie ein Taggeld der schweizerischen Arbeitslosenversicherung bis zur Geburt des Kindes beziehen.

1105 Wurden die Arbeitslosentaggelder wegen Karenzfrist oder aus anderen Gründen nicht bis zur Geburt des Kindes ausgerichtet, entsteht der Anspruch auf die Entschädigung, wenn die Taggelder bis zur Geburt nicht ausgeschöpft wurden und im Zeitpunkt der Geburt eine Rahmenfrist offen ist.

1106 7/22 Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die anspruchsberechtigte Person im Zeitpunkt der Geburt noch eine offene Rahmenfrist hat, aber der ALV-Taggeld-Höchstanspruch bereits vor der Geburt ausgeschöpft wurde. Auch der Bezug eines gleichwertigen kantonalen ALV-Taggeldes gibt keinen Anspruch auf die Entschädigung.

1107 Verlängert sich der Anspruch auf ALV-Taggelder bei einer unter 25-jährigen Person mit der Geburt des Kindes (Art. 27 Abs. 5bis i.V.m. Abs. 2 Bst. b AVIG), entsteht ein Anspruch auf die Entschädigung. Rz 1110 ist sinngemäss anwendbar.

7/22 3.9 Stellenlose Personen

1108 7/22 Erfüllt eine Mutter im Zeitpunkt der Geburt die Mindestbeitragsdauer für die ALV-Taggelder, ohne sich aber dafür angemeldet zu haben, entsteht ein Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung. Die erforderliche Mindestbeitrags-

dauer muss während der ordentlichen zweijährigen Rahmenfrist zurückgelegt worden sein, eine Verlängerung der Rahmenfrist fällt ausser Betracht (BGE 136 V 239).

1109 1/24 Die Bestimmung von Rz 1108 ist für den Vater bzw. die Ehefrau der Mutter sinngemäss anwendbar, wenn sie im Zeitpunkt der Geburt einen Dienst leisten, für den sie eine EO-Entschädigung erhalten, jedoch ihr Arbeitsverhältnis schon vor der Dienstleistung endete. Es handelt sich dabei in der Regel um längere Dienstleistungen, wie etwa Rekrutenschule, Dienst als Durchdiener, Gradänderungsdienst oder langer Einsatz im Zivildienst.

1110 1/24 Die Ausgleichskasse hat zu diesem Zweck die erforderlichen Abklärungen bei der Arbeitslosenversicherung vorzunehmen. Die Anfragen sind dabei an das Staatssekretatiat für Wirtschaft (SECO), Direktion für Arbeit, zu richten (bilaterale-fcpm@seco.admin.ch). Es ist dann Aufgabe des SECO zu prüfen, ob die Mindestbeitragsdauer für den Bezug der Arbeitslosentaggelder erfüllt ist. Das Verfahren richtet sich nach dem Kreisschreiben über das Meldeverfahren zwischen Ausgleichskassen und Arbeitslosenversicherung zur Prüfung der Beitragszeiten gemäss AVIG in Bezug auf die Entschädigung.

1111 7/22 Die Anfrage ans SECO hat unter Beilage des ausgefüllten Formulars „Arbeitgeberbescheinigung“ (318.752 d resp. 318.749 d) zu erfolgen. Jeder Arbeitgeber, welcher die anspruchsberechtigte Person in den letzten zwei Jahren vor der Geburt des Kindes beschäftigt hat, hat ein separates Formular auszufüllen. Das SECO prüft die Anspruchsvoraussetzungen aufgrund der Angaben im Formular und teilt der Ausgleichskasse den Entscheid mit.

3.10 Ausländische Beschäftigungszeiten

1112 1/25 Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nur für Personen, auf welche das Freizügigkeitsabkommen, das EFTA-Übereinkommen (vgl. KSBIL) oder das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich anwendbar ist.

1113 1/25 Beschäftigungszeiten, die in einem EU/EFTA-Staat oder im Vereinigten Königreich zurückgelegt wurden und während derer die anspruchsberechtigte Person im betreffenden Staat versichert war, werden zur Ermittlung der Mindesterwerbsdauer mitberücksichtigt (vgl. Kap. 3.6).

1114 1/25 Der Nachweis über die in einem Mitgliedstaat der EU/, EFTA oder im Vereinigten Königreich zurückgelegten Beschäftigungszeiten ist durch den entsprechenden Mitgliedstaat auszustellen und von der Arbeitnehmerin bzw. Selbstständigerwerbenden bei der Anmeldung vorzulegen. Hierzu ist das Formular SED S041 zu verwenden.

1115 1/25 Liegt der Nachweis über die Beschäftigungszeiten in der EU/EFTA oder dem Vereinigten Königreich der Anmeldung nicht bei, so fordert die Ausgleichskasse diesen direkt beim ausländischen Versicherungsträger des letzten Beschäftigungsstaates mit dem Anfrage-SED S040 ein.

1116 1/25 Die von einem Mitgliedstaat der EU/EFTA oder im Vereinigten Königreich bescheinigten Beschäftigungszeiten auf ein Antwort SED S041 müssen von der Schweiz uneingeschränkt berücksichtigt werden.

4. Höhe der Entschädigung

4.1 Grundsatz

1117 1/24 Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches die anspruchsberechtigte Person unmittelbar vor der Geburt des Kindes erzielt hat.

Im Falle der Verlängerung des Anspruchs infolge Todes eines Elternteils, beträgt die Entschädigung ebenfalls 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches die anspruchsberechtigte Person unmittelbar vor der Geburt des Kindes erzielt hat. Dies gilt auch wenn sich das Erwerbseinkommen in der Zwischenzeit verändert hat.

1117.1 1/24 Die Entschädigung von 80 Prozent ist ebenfalls beim tageweisen Bezug des Urlaubs des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter bei Teilpensen zu gewährleisten. Die Anzahl Urlaubstage bei Teilpensen hängt von der freien Arbeitszeitenregelung des Arbeitgebers ab und kann dem reduzierten Beschäftigungsgrad angepasst werden. Allerdings hat die anspruchsberechtigte Person auch in diesem Fall Anspruch auf maximal 14 Taggelder. Für die Berechnung siehe Rz 1153 ff.

1118 1/24 Zur Entschädigung werden keine Kinderzulagen, Betriebszulagen und Zulagen für Betreuungskosten gewährt.

1119 7/21 Die Entschädigung wird gekürzt, soweit sie den Höchstbetrag gemäss Art. 16*f* EOG resp. Art. 16*l* EOG übersteigt, unter Vorbehalt der Besitzstandsgarantie im Fall eines Taggeldbezuges der UV, ALV, IV, KV oder MV nach Sozialversicherungsrecht.

4.2 Entschädigungstabellen

1120 1/24 Die vom BSV herausgegebenen „Tabellen der Mutterschaftsentschädigung und Entschädigung des andern Elternteils“, enthalten in den „Tabellen zur Ermittlung der EO-Entschädigung“ (318.116), sind verbindlich.

5. Ermittlung des Einkommens vor der Geburt

7/22 5.1 Arbeitnehmende

1121 7/21 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für Arbeitnehmende bildet das letzte vor der Geburt des Kindes erzielte und auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen im Sinne von Art. 5 AHVG. Für die Umrechnung werden Tage, an welchen Arbeitnehmende wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Dienstleistungen gemäss Art. 1*a* EOG, Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes gemäss Art. 16*o* EOG oder aus anderen, von ihnen nicht verschuldeten Gründen kein oder nur ein vermindertes Einkommen erzielen konnte, nicht berücksichtigt. Die Rz 5008–5040 WEO sind sinngemäss anwendbar.

1122 Bei Personen, die vor der Geburt des Kindes einen unbezahlten Urlaub beziehen oder ihren Beschäftigungsgrad ohne arbeitsunfähig zu sein herabsetzen, muss diese Zeit bzw. dieses Einkommen mitberücksichtigt werden. Diese Fälle werden, auch wenn es sich dabei um ein regelmässiges Einkommen handelt, gemäss Rz 5032 und 5033 WEO behandelt.

1123 7/22 Die Bestimmungen von Rz 1121 und 1122 gelten auch für den Vater bzw. die Ehefrau der Mutter, die ihren Urlaub nicht unmittelbar nach der Geburt des Kindes bezieht oder den Urlaub tageweise beansprucht. Dies gilt auch dann, wenn der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter während der Rahmenfrist einen Arbeitgeberwechsel vollzieht oder den Beschäftigungsgrad erhöht und danach mehr als vor der Geburt verdient.

5.2 Selbstständigerwerbende

1124 7/21 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für Selbstständigerwerbende bildet das auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen, das für den letzten vor der Geburt verfügten AHV-Beitrag massgebend war. Die Rz 5043.1-5044 WEO sind anwendbar.

1125 Liegt dieses Einkommen mehr als ein Kalenderjahr zurück, ist auf das Einkommen des Kalenderjahres vor dem Geburtsjahr abzustellen. Wird das Kind also z.B. im April 2021 geboren, ist auf das Einkommen des Jahres 2020 abzustellen. Als Beleg für das Einkommen ist auf die Akontozahlungen abzustellen.

1126 7/22 Auf Wunsch der anspruchsberechtigten Person kann auch auf das Einkommen des Geburtsjahres abgestellt werden. Dabei dürfen aber nur Einkommen, die vor der Geburt erwirtschaftet worden sind, beigezogen werden. Die Einkommen sind (z.B. mit einem Abschluss für diesen Zeitraum) zu belegen. Akontozahlungen eignen sich dazu nur dann, wenn sie mit dem Zeitraum und dem effektiven Erwerb übereinstimmen.

1127 1/23 Wird aufgrund der Steuermeldung nachträglich ein höherer oder tieferer Beitrag für das der Bemessung zu Grunde liegende Einkommen verfügt, ist Rz 5046 WEO sinngemäss anwendbar.

1128 Zur Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens auf den Tag ist das Jahreseinkommen durch 360 zu teilen.

1129 Wurde das Einkommen hingegen in weniger als einem Jahr erwirtschaftet, erfolgt die Umrechnung des Einkommens auf den Tag entsprechend dieser Erwerbsdauer (BGE 133 V 431). Diese Erwerbsdauer muss belegt werden (bspw. Status als Selbstständigerwerbende, Beleg aus der Buchhaltung).

7/22 5.3 Personen, die gleichzeitig unselbstständig und selbstständig erwerbend sind

1130 Für die Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Einkommens gelten die Rz 5050–5054 WEO sinngemäss.

5.4 Taggeldbezügerinnen und Taggeldbezüger

1131 1/24 Liegt bis zur Geburt des Kindes ein Taggeldbezug vor, hat die Ausgleichskasse zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Besitzstandsgarantie erfüllt sind (s. Rz 1136 bis 1142). Trifft dies zu, ist eine Vergleichsrechnung vorzunehmen: Die Entschädigung ist gemäss den Bestimmungen dieses Kreisschreibens und der WEO zu berechnen und dann mit der Höhe des bezogenen Taggeldes zu vergleichen. Ausgerichtet wird die höhere Leistung. Der massgebende Zeitpunkt für die Vergleichsrechnung ist der Tag vor der Geburt. Diese Vergleichsrechnung ist beim Vater oder der Ehefrau der Mutter nur einmal zu machen, auch wenn der Urlaub nicht unmittelbar nach der Geburt oder wenn er innerhalb der Rahmenfrist tageweise bezogen wird.

1132 7/22 Als Bemessungsgrundlage der Entschädigung ist bei Personen, die bis zur Geburt des Kindes Taggeld bezogen haben, der Lohn beizuziehen, welcher die anspruchsberechtigte Person vor der Arbeitsunfähigkeit erhalten hat (ganz oder teilweise).

1133 7/22 Bei der Bemessung der Entschädigung von Personen, die ALV-Taggelder bezogen haben, kann der für die Berechnung der ALV-Taggelder versicherte Verdienst hinzugezogen werden. Dazu kann die Ausgleichskasse eine Verfügungskopie von der anspruchsberechtigten Person verlangen, aus welcher der versicherte Verdienst ersichtlich ist. Bei diesem Vorgehen braucht es keine Lohnbestätigung des Arbeitgebers mehr.

1134 Für gewisse Arbeitslose (Lehrabgänger, Personen nach Ausbildungsende) wird das ALV-Taggeld nicht aufgrund des früheren Lohns berechnet, sondern aufgrund von Pauschalen. Diese dürfen nicht als Bemessungsgrundlage der Entschädigung dienen. In diesen Fällen muss für die Entschädigung auf das Einkommen vor der Arbeitslosigkeit abgestellt werden (vgl. Rz 1122).

1135 7/22 Bei Müttern, die die Mindestbeitragsdauer für ein Arbeitslosentaggeld erfüllen (vgl. Rz 1108), aber dennoch kein ALV-Taggeld bezogen haben, wird auf das Einkommen vor der Geburt abgestellt. Dies gilt auch für den dienstleistenden Vater bzw. die dienstleistende Ehefrau der Mutter in den Fällen von Rz 1109. Die Zeiten ohne Einkommen müssen mitberücksichtigt werden, wobei wie in Rz 1122 vorzugehen ist.

1136 7/22 Bezieht eine anspruchsberechtigte Person bis zur Geburt des Kindes ein Taggeld der

- Invalidenversicherung;
- obligatorischen Krankenversicherung;
- obligatorischen Unfallversicherung;
- Arbeitslosenversicherung oder
- Militärversicherung,

nach dem Sozialversicherungsrecht, so entspricht die Entschädigung mindestens dem bisherigen Taggeld und zwar ungeachtet des Höchstbetrages nach Art. 16*f* EOG resp. Art. 16*f* EOG.

Auf Krankentaggeldern einer Taggeldversicherung nach Privatversicherungsrecht VVG besteht kein Besitzstand

1137 1/24 Der Grundsatz von Rz 1136 gilt auch für den Vater bzw. die Ehefrau der Mutter, die den Urlaub nicht unmittelbar nach der Geburt des Kindes bezieht und während der Rahmenfrist allenfalls wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat.

1138 1/24 Die Besitzstandswahrung im Falle von ALV-Taggeldern verlangt eine gesonderte Behandlung: Im Gegensatz zur Mutterschaftsentschädigung oder der Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter werden diese nur für die Werktage ausgerichtet, das heisst im Durchschnitt während 21,7 Tagen im Monat (5 Tage x 52 Wochen: 12 Monate). Das ALV-Taggeld muss folglich mit 21,7 multipliziert und dann durch 30 dividiert werden, um die Besitzstandsgarantie der Mutterschaftsentschädigung oder der Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter festzustellen.

1139 7/21 Wurde das Taggeld bis zur Geburt des Kindes eingestellt, besteht die Besitzstandsgarantie weiter, solange die Taggelder nicht ausgeschöpft sind. In diesen Fällen handelt es sich insbesondere um Arbeitslose oder um Personen in Eingliederungsmassnahmen der IV, die während mehr als 30 Tagen arbeitsunfähig sind und deswegen keine Taggelder mehr erhalten.

1140 Keine Besitzstandsgarantie besteht für Fälle, in denen der Taggeldanspruch am Tag der Geburt des Kindes entsteht (vgl. Rz 1107).

1141 Hat die anspruchsberechtigte Person oder ihr Arbeitgeber eine Zusatzversicherung nach dem Privatversicherungsrecht VVG zur vollen Deckung des Lohnausfalls abgeschlossen, ist für die Besitzstandswahrung nur das aufgrund des Sozialversicherungsrechts ausgerichtete Taggeld zu berücksichtigen.

1142 Wurde das Taggeld der UV wegen Selbstverschuldens gekürzt oder weil sich die anspruchsberechtigte Person einer aussergewöhnlichen Gefahr aussetzte oder ein Wagnis einging, ist für die Besitzstandswahrung das gekürzte Taggeld der UV zu berücksichtigen.

6. Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung

6.1 Gemeinsame Bestimmungen

1143 1/23 Für die Festsetzung und Auszahlung gelten die Rz 6001–6046 WEO sinngemäss.

1144 1/24 Die Entschädigung stellt ein Ersatzeinkommen dar. Ersatzeinkünfte an ausländische Arbeitnehmende unterliegen der Quellensteuer, ausser siebesitzen eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder leben in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe mit einem Ehegatten, der schweizerischer Nationalität ist oder eine Niederlassungsbewilligung

besitzt. Das Kreisschreiben über die Quellensteuer ist sinngemäss anwendbar.

1144.1 1/23 Bei anspruchsberechtigten Personen mit mehreren Arbeitgebern ist das Taggeld verhältnismässig zur Gesamtsumme des massgebenden Einkommens an den jeweiligen Arbeitgeber auszurichten, wobei der Höchstbetrag nach Art. 16*f* EOG nicht überschritten werden darf. Wenn die Person ihre Urlaubstage bei einem einzigen Arbeitgeber bezieht, wird für diese Tage auch nur der berechnete proportionale Anteil des Tagegeldes ausgerichtet. Dies gilt auch, wenn die Person selbstständigerwerbend ist.

6.2 Mutterschaftsentschädigung

1145 Die Mutterschaftsentschädigung während des 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubes wird nachschüssig per Ende eines jeden anspruchsberechtigten Kalendermonats ausbezahlt.

1146 Im Kalendermonat, in welchem der Entschädigungsanspruch erlischt (maximale Bezugsdauer, Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit, Tod der Mutter), ist die Entschädigung jedoch für die aufgelaufenen Tage umgehend auszubezahlen.

1147 Entspricht die Mutterschaftsentschädigungen weniger als 200 Franken pro Monat (d.h. 6.70 Franken im Tag) so wird sie erst nach Anspruchsende ausbezahlt.

1148 Bei verspäteter Anmeldung können auf Antrag der entschädigungsberechtigten Person Zwischenzahlungen vorgenommen werden.

1149 Ist der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung unbestritten, ergeben sich jedoch bei deren Festsetzung Verzögerungen, so haben die Ausgleichskassen provisorische Zahlungen vorzunehmen, sofern die Auszahlung nicht an einen Arbeitgeber geht.

1/24 6.3 Entschädigung des andern Elternteils (Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter)

1150 1/24 Die Entschädigung des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter besteht aus maximal 14 Taggeldern. Sie wird nachschüssig ausgerichtet und zwar nach dem Bezug des letzten Urlaubstages.

1151 1/24 Erfolgt der Bezug des Urlaubes wochenweise, so werden sieben Taggelder pro Woche ausgerichtet bzw. 14 Taggelder, wenn der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter zwei Wochen am Stück bezieht.

1152 1/24 Dieser Grundsatz gilt sowohl für Vollzeitbeschäftigte wie auch für Teilzeiterwerbstätige. Wird der Urlaub also für die ganze Arbeitswoche bezogen, liegt unabhängig vom Beschäftigungsgrad ein wochenweiser Bezug vor. Dies gilt auch für den Elternteil, die bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist.

1153 1/24 Wird der Urlaub tageweise bezogen, entspricht der zweiwöchige Vaterschaftsurlaub grundsätzlich zehn Arbeitstagen. Pro fünf bezogene Arbeitstage sind zwei zusätzliche Taggelder anzurechnen, so dass 14 Taggelder bei vollständigem Bezug der Urlaubstage ausgerichtet werden.

1153.1 1/23 gestrichen

1153.2 1/23 Die Anzahl Urlaubstage ist zu ermitteln, indem die normalerweise zu leistenden Arbeitstage ins Verhältnis zu den zu leistenden Arbeitstagen einer Vollzeitbeschäftigung gesetzt werden (Rz 1117.1). Der bezogene Urlaubstag ist wieder mit dem gleichen Faktor zu multiplizieren, um die Anzahl der entschädigungsberechtigteren Tage bzw. der Taggelder zu ermitteln.

<u>Beispiel:</u> Arbeitnehmende 80%-Pensum an 4 Arbeitstagen

Bei einer Beschäftigung von 80 %, bei 4 von 5 Arbeitstagen beträgt das Verhältnis 1,25 (5 Arbeitstage / 4 Arbeitstage). Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat somit effektiv Anspruch auf 8 Urlaubstage (10 Tage / 1,25).
Bei 4 bezogenen Urlaubstagen würde der Anspruch in diesem Beispiel auf 5 Taggelder (4 Urlaubstage x 1.25) bestehen; es wären noch 2 zusätzlich Taggelder (pro 5 Taggelder) anzurechnen.

<u>Beispiel:</u> Arbeitnehmende 80%-Pensum an 5 Arbeitstagen

Bei einer Beschäftigung von 80 %, bei 5 von 5 Arbeitstagen beträgt das Verhältnis 1 (5 Arbeitstage / 5 Arbeitstage). Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat somit effektiv Anspruch auf 10 Urlaubstage (10 Tage / 1).
Bei 5 bezogenen Urlaubstagen würde der Anspruch in diesem Beispiel auf 5 Taggelder (5 Urlaubstage x 1) bestehen; es wären noch 2 zusätzliche Taggelder (pro 5 Taggelder) anzurechnen.

<u>Beispiel:</u> Arbeitnehmende 20%-Pensum an 2 Arbeitstagen

Bei einer Beschäftigung von 20 %, bei 2 von 5 Arbeitstagen beträgt das Verhältnis 2.5 (5 Arbeitstage / 2 Arbeitstage). Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat somit effektiv Anspruch auf 4 Urlaubstage (10 Tage / 2.5).
Bei 2 bezogenen Urlaubstagen würde der Anspruch in diesem Beispiel auf 5 Taggelder (2 Urlaubstage x 2.5) bestehen; es wären noch 2 zusätzliche Taggelder (pro 5 Taggelder) anzurechnen.

1154 1/24 Möglich ist auch eine Kombination zwischen wochenweisem und tageweisem Bezug des Urlaubs.

1/24 6.4 Verlängerung des Anspruchs infolge Todesfalls eines Elternteils

1154.1 1/24 Verlängert sich der Entschädigungsanspruch infolge Todes der Mutter für den überlebenden Elternteil, so werden 14 Wochen (98 Taggelder) entschädigt. Der Bezug hat am

Stück zu erfolgen. Die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung richten sich dabei nach Kapitel 6.2.

1154.2 1/24 Verlängert sich der Anspruch auf die Entschädigung für die Mutter infolge Todes des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter, so können höchstens 14 Taggelder ausgerichtet werden. Der Bezug der Urlaubstage kann am Stück, tage- oder wochenweise erfolgen. Die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung richten sich dabei nach Kapitel 6.3.

7. Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung

7.1 Grundsatz

1155 In Bezug auf Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung gelten die Rz 7001–7022 WEO sinngemäss.

7.2 Ausrichtung der Nachzahlungen an andere Sozialversicherungsträger

1156 1/24 Ergibt sich aus der Anmeldung zum Bezug der Entschädigung, dass bis zur Geburt des Kindes die MV oder ein Träger der UV, der KV oder der ALV Taggelder erbracht hat, so informiert die Ausgleichskasse den Sozialversicherungsträger umgehend darüber, ab welchem Zeitpunkt bzw. für welche Tage sie die Entschädigung ausrichtet. Gleichzeitig macht sie den Sozialversicherungsträger auf die Verrechnungsmöglichkeit für die zu viel ausgerichteten Taggeldleistungen mit der Nachzahlung der Entschädigung aufmerksam.

1157 Hinsichtlich der Verrechnung von Nachzahlungen mit Rückforderungen von der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung und der Krankenversicherung gemäss dem Sozialversicherungsrecht gelten sinngemäss
- das Kreisschreiben an die AHV/IV-Organe über das Meldesystem und das Verrechnungswesen zwischen AHV/IV und obligatorischer Unfallversicherung (UV), gültig ab 1. Januar 2004,
- das Kreisschreiben an die AHV/IV-Organe über die Verrechnung von Nachzahlungen der AHV und IV mit Leistungsrückforderungen der Militärversicherung (MV), gültig ab 1. Januar 2004, und
- das Kreisschreiben an die AHV/IV-Organe über die Verrechnung von Nachzahlungen der IV mit Leistungsrückforderungen von zugelassenen Krankenkassen, gültig ab 26. November 2001, verwiesen.

1158 Für Verrechnungsanträge von Durchführungsstellen der ALV gelten die Regelungen der oben aufgeführten Kreisschreiben sinngemäss.

1159 Die Rz 10053 ff. RWL gelten sinngemäss.
1/24

7.3 Ausrichtung der Nachzahlung an private Taggeldversicherer

1160 Ergibt sich aus der Anmeldung, dass bis zur Geburt des Kindes ein Kranken- oder Unfallversicherer gestützt auf dem Privatversicherungsrecht nach VVG Taggelder in Form von Vorleistungen erbracht hat, so informiert ihn die Ausgleichskasse darüber, ab welchem Zeitpunkt bzw. für welche Tage sie die Entschädigung ausrichtet. Gleichzeitig macht sie den Taggeldversicherer auf die Verrechnungsmöglichkeit mit der Nachzahlung der Entschädigung aufmerksam.

1161 Die vom privatversicherungsrechtlichen Kranken- oder Unfallversicherer nach VVG erbrachten Vorleistungen können diesem bis zum Betrag der für die gleiche Periode nachzuzahlende Entschädigung zurückerstattet werden.

1162 Als Vorleistungen, die dem Taggeldversicherer zurückvergütet werden können, gelten die vertraglich erbrachten Leistungen, soweit aus dem Vertrag ein eindeutiges Rückforderungsrecht infolge Nachzahlung der Entschädigung abgeleitet werden kann. Eine vertragliche Überversicherungsklausel allein genügt hingegen nicht.

1163 Als vertraglich erbrachte Leistungen gelten etwa solche, die gestützt auf die Versicherungsbedingungen einer Kollektivtaggeldversicherung oder Unfallversicherung im überobligatorischen Bereich ausgerichtet worden sind.

1164 1/24 Hinsichtlich des Verfahrens gelten die Bestimmungen von Rz 10062 ff. RWL sinngemäss.

8. Beiträge an die EO

1165 1/23 Die Bestimmungen von Rz 8001–8023 WEO gelten sinngemäss.

7/21 9. Organisatorische Bestimmungen und Rechtspflege

1166 7/21 Die Rz 9004–9012 WEO gelten sinngemäss.

10. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1167 7/24 Mutterschaftsentschädigung

Das Kreisschreiben über die Mutterschaftsentschädigung (KS MSE), gültig ab 1. Juli 2005 (Stand: 1. Januar 2020) wird durch das KS MVSE ersetzt, bleibt jedoch weiterhin für Ansprüche auf Mutterschaftsentschädigungen, die vor dem 1. Januar 2021 entstanden sind, anwendbar.

Vaterschaftsentschädigung

Die Anpassungen im Zusammenhang mit der Einführung des Vaterschaftsurlaubs treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ein Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung entsteht daher frühestens ab dem 1. Januar 2021. Massgebend ist der Zeitpunkt der Geburt des Kindes.

Das Kreisschreiben über die Mutter- und Vaterschaftsentschädigung (KS MVSE), gültig ab 1. Januar 2021 (Stand: 1. Januar 2023) wird durch das vorliegende Kreisschreiben ersetzt, bleibt jedoch weiterhin für Ansprüche auf Mutter- und Vaterschaftsentschädigungen, die vor dem 1. Januar 2024 entstanden sind, anwendbar.

Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung bei einem längeren Spitalaufenthalt des Neugeborenen

Die Bestimmungen über die Verlängerung der Bezugsdauer der Mutterschaftsentschädigung bei einem längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen (Art. 16*c*, Abs. 3 EOG, Kap. 3.3.2) gelten auch, wenn die Geburt höchstens 56 Tage vor dem Inkrafttreten dieser Änderung erfolgt ist. Die Entschädigungen werden jedoch frühestens ab dem 1. Juli 2021 ausgerichtet und ausschliesslich für die Anspruchsdauer, die nach Art.16*c* Abs. 3, Bst. a, EOG zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist.

Wird das Neugeborene sofort nach der Geburt ins Krankenhaus aufgenommen und befindet sich am 1. Juli 2021 noch im Krankenhaus, hat die Mutter Anspruch auf eine Verlängerung, wenn das Neugeborene mindestens zwei Wochen im Krankenhaus war. In diesem Fall entspricht die Dauer der Verlängerung der Anzahl der Tage, die das neugeborene Kind ab dem 1. Juli 2021 im Krankenhaus war, jedoch nicht mehr als 56 Tage. Massgebend ist der Zeitpunkt der Geburt resp. des Spitalaufenthaltes des Neugeborenen.

Beispiel

Wenn das Kind am 25. Juni 2021 geboren wird und bis zum 25. Juli im Krankenhaus bleibt, kann die Mutter die Leistung beanspruchen, weil der Aufenthalt länger als 14 Tage dauert. Für die Verlängerung werden jedoch nur die Tage ab Inkrafttreten der Änderung am 1. Juli berücksichtigt. Somit hätte die Mutter Anspruch auf 98 Tage Mutterschaftsurlaub und auf eine Verlängerung von 25 Tagen (Krankenhausaufenthalt vom 1. bis 25. Juli). In diesem Fall entsteht der Anspruch am 1. Juli 2021.

Bei einem am 14. Juni geborenen Kind, das bis zum 3. Juli 2021 im Krankenhaus bleibt, ist die Bedingung der Aufenthaltsdauer im Krankenhaus erfüllt, aber die Mutter kann nur eine Verlängerung von 3 Tagen, vom 1. bis 3. Juli, beanspruchen.

Verlängerung des Entschädigungsanspruchs infolge Todes eines Elternteils

Die Möglichkeit zur Verlängerung des Entschädigungsanspruchs infolge Todes der Mutter während des Mutterschaftsurlaubes resp. infolge Todes des Vaters oder der Ehefrau der Mutter während der 6-monatigen Rahmenfrist, tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Für den Entschädigungsanspruch ist der Todeszeitpunkt des Elternteils massgebend. Tritt der Todesfall bis zum 31. Dezember 2023 ein, kann kein Anspruch auf die Verlängerung des Entschädigungsanspruchs entstehen.

Kein Anspruchsende bei Teilnahme an Rats- oder Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene

Ab dem 1. Juli 2024 gilt die Teilnahme der Mutter als Ratsmitglied an Rats- oder Kommissionssitzungen von Parlamenten (Legislative) auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene nicht mehr als Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit, sofern keine Stellvertretung erlaubt ist (Art. 16*d* Abs. 3

zweiter Teilsatz EOG). Der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung bleibt in diesen Fällen für Sitzungen ab dem 1. Juli 2024 bestehen.

Diese Neuerung umfasst auch den überlebenden Elternteil, der im Todesfall der Mutter Anspruch auf eine Verlängerung der Entschädigungssprüche hat.

Bei der Teilnahme an Sitzungen, die vor dem 1. Juli 2024 stattgefunden haben oder, bei denen eine Stellvertretung erlaubt gewesen wäre, endet der Anspruch auf die Entschädigung wie bisher.